

# RS OGH 1981/12/23 6Ob839/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1981

## Norm

AußStrG §229

EheG §83

## Rechtssatz

Das gemeinsame Wirtschaften innerhalb der ehelichen Lebensgemeinschaft darf auch im Fall einer Auflösung der Ehe durch gerichtliche Entscheidung nicht nachträglich den Grundsätzen einer burgerlich-rechtlichen Erwerbsgesellschaft unterworfen werden. Die im Fall der Eheauflösung durch Gerichtsentscheidung gebotene Vermögensaufteilung ist als eine planwidrige Notwendigkeit zu sehen, in der vor allem der von den Ehepartnern wechselseitig geschuldete Beistand nachzuwirken hat. Das der Aufteilung unterliegende Vermögen ist aufzuteilen, nicht aber sind die während der ehelichen Lebensgemeinschaft getätigten beiderseitigen rein finanziellen Beiträge in ihrer absoluten Größe abzugelten.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 839/81

Entscheidungstext OGH 23.12.1981 6 Ob 839/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0008546

## Dokumentnummer

JJR\_19811223\_OGH0002\_0060OB00839\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)